

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Sylter Süsse: Franzbrötchen-Likör - Apothekerflasche-
Artikelnummer	3123
EAN Code Artikel	4000996031237
MwSt-Satz	19%
Nettogewicht	0,20 l
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Süß und zimtig – der Franzbrötchen-Likör aus der Sylter Süsse-Linie. Eine Manufaktur-Spezialität mit samtig-weicher Textur. Ideal als Geschenk für Genießer und Sylt-Liebhaber.		
Bezeichnung des Lebensmittels	Sahnelikör		
Zutaten	Sahnelikör		
Zubereitungs-empfehlung	sonstige Liköre (L)		
Bio	Nein	Vegan	Nein
Hinweis	enthält Milch.	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungspflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Lactose)		
Spurenkennzeichnung Allergene	Keine		
Alkoholgehalt	20 % vol		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	Nicht relevant

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
---------------------------	---

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4000996731236	VE Verkaufseinheit	6
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,540 kg	Zolltarifnummer	22087033
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	330x265x175	Umverpackung/Gebinde Material	Papier+Karton
Primärverpackung Maße LxBxH mm	63,7x60x144,6	Primärverpackung Material	Glas
Verschluss Material	Naturmaterialien	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	29	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	116
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	114

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten- typ	Material	Masse	produkt- berührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Glas	300 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Deckel	Naturmaterialien	9 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Umkarton		150 g	Nein	entfällt *

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
 Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	12.09.2024 10:36:16
Zutaten	11.09.2024 12:01:54
Allergene	08.10.2025 09:46:56
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	08.05.2024 12:48:46
Spurenkennzeichnungen Allergene	08.10.2025 09:46:52

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer